

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



25.06.2010

Daueremission Erste Group Edelmetall Performance Garant II

(Serie 41)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.10.2009 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Edelmetall Performance Garant II |
| 2. Seriennummer: | 41 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |

- | | |
|--------------------------------|--|
| 4. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 5. Ausgabekurs: | Anfänglich 100 Prozent des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 6. Ausgabeaufschlag: | 3,00 % |
| 7. Festgelegte Stückelung(en): | EUR 1.000,- |
| 8. (i) Begebungstag: | 28.07.2010 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 9. Fixe Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 10. Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 11. Zinstagequotient: | Nicht anwendbar |
| 12. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | |
|-------------------------|---|
| 13. Fälligkeitstag: | 28.07.2016 |
| 14. Rückzahlungsbetrag: | Die Berechnung erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel: |

$$TK = (100\% + \text{Min}(\text{MAX}(\text{BasketPerf} - 1; 0); 43\%))$$

$$\text{BasketPerf} = \sum_i W_i \frac{\text{Basiswert}^i_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Basiswert}^i_{\text{Kursfixierungstag}}}$$

- | | |
|---|---|
| 15. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar |
| 16. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): | Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung. |
| (i) Basiswert(e): | Beschreibung der Basiswerte siehe Anhang 1 |
| (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: | Nicht anwendbar |
| (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: | 27.07.2010 und 21.07.2016.
In Bezug auf LBMA Gold PM Fixing (USD/oz) und LPPM Platinum PM Fixing (USD/oz) kommt das Nachmittagsfixing, welches um ca. 14.00 London |

Zeit veröffentlicht wird, zu Anwendung. In Bezug auf LBMA Silver Fixing (USD/oz) kommt das Tagesfixing, welches um ca. 12.00 London Zeit veröffentlicht wird, zur Anwendung.

(iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar

(v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Nicht anwendbar

(vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungenereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börsegeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börsegeschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börsegeschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.

"**Börsegeschäftstage**" sind Tage, an denen planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des Basiswertes von der Festsetzungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

„**Festsetzungsstelle**“ ist

In Bezug auf das Gold-Fixing:

The London Gold Market Fixing Ltd.

In Bezug auf das Silber-Fixing:

The London Silver Market Fixing Ltd.

In Bezug auf das Platin-Fixing:

The London Platinum and Palladium Market fixing committee

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswertes durch die Festsetzungsstelle. Eine Beschränkung oder Reduzierung der Anzahl der Veröffentlichungen des Basiswertes pro Tag, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Festsetzungsstelle beruht, oder (ii) dass kein Preis für den Basiswert veröffentlicht wird oder eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.

17. Geschäftstag (§ 7(3)): TARGET
18. Weitere Regelungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Mindestrückzahlung: 100 %
Höchst- und/oder Rückzahlung: 143 %

SONSTIGE ANGABEN

19. Notierung und Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
20. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-
21. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
22. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
23. ISIN: AT000B004700
24. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB2EG4
25. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com
26. Zeitung(en) für Veröffentlichungen: Amtsblatt zur Wiener Zeitung

ANGABEN ZUM ANGEBOT

27. Zeitraum der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 28.06.2010.
28. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
29. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
30. Koordinatoren und/oder Platzierer: Nicht anwendbar
31. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
32. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar

33. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar
34. Sonstige Angaben (Rating etc) Nicht anwendbar

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG und Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Bank Group AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen
Erste Group Edelmetall Performance Garant II

Serie 41

AT000B004700

§ 1
Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **28.07.2010** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2
Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3
Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100 %** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **3,00 %**, und wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4
Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit **28.07.2010** und endet mit dem Ablauf des **27.07.2016**.

§ 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am **28.07.2016** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am **21.07.2016** um ca. 14.00 London Zeit (in Bezug auf LBMA Gold PM Fixing (USD/oz) und LPPM Platinum PM Fixing (USD/oz) (Nachmittagsfixing)) bzw. um ca. 12.00 London Zeit (in Bezug auf LBMA Silver Fixing (USD/oz) (Tagesfixing)) (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des Basiswert-Korbes, wobei im Falle einer Wertentwicklung des Basiswert-Korbes größer als 43 Prozent während des Beobachtungszeitraumes ein Maximalwert des Rückzahlungsbetrages von 143 Prozent des Nennbetrages, und bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswert-Korbes während des Beobachtungszeitraumes ein Minimalwert von 100 Prozent des Nennbetrages zur Anwendung kommt. Dabei wird am Beobachtungstag die Wertentwicklung aller drei im Basiswert-Korb enthaltenen Komponenten festgestellt und der gleichgewichtete Durchschnittswert für die Berechnung der Wertentwicklung des Basiswert-Korbes heran gezogen.

- (2) Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (100\% + \text{Min}(\text{Max}(\text{BasketPerf} - 1; 0); 43\%)) * \text{Nennbetrag}$$

Dabei kommen folgende Begriffserklärungen zur Anwendung:

$$\text{BasketPerf} = \sum_i W_i \frac{\text{Basiswert}^i_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Basiswert}^i_{\text{Kursfixierungstag}}};$$

\sum_i Summe der Wertentwicklung der drei Basiswertkomponenten

W_i Gewichtung der drei Basiswertkomponenten, welche jeweils 1/3 beträgt.

Min() Der kleinere der beiden Klammerwerte kommt zur Anwendung

Max(...): Der größere der beiden Klammerwerte kommt zur Anwendung.

Basiswert_{Beobachtungstag} Wert der Basiswertkomponente, wie er am Beobachtungstag zur Bewertungszeit festgestellt wird.

Basiswert_{Kursfixierungstag} Wert der Basiswertkomponente, wie er am Kursfixierungstag zur Bewertungszeit festgestellt wird.

Beobachtungstag 21.07.2016

Kursfixierungstag 27.07.2010

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

Basiswert Basiswert-Korb mit folgenden Basiswertkomponenten:

i	Basiswert	Bloomberg	Gewichtung W_i
1	LBMA Gold PM fixing (USD/oz)	GOLDLNPM index	1/3
2	LBMA Silver fixing (USD/oz)	SLVRLN index	1/3
3	LPPM Platinum PM fixing (USD/oz)	PLTMLNPM index	1/3

Der Gold-, Silber- und Platinpreis wird auf Basis des von der Festsetzungsstelle veröffentlichten Tagesfixings bzw. Nachmittagsfixing, wie sie auf der entsprechenden, in der Tabelle genannten Seite der Informationsquelle Bloomberg („Informationsquelle“) angezeigt wird, ermittelt.

Sollte einer der Basiswerte nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

Festsetzungsstelle In Bezug auf das Gold-Fixing:
The London Gold Market Fixing Ltd.

In Bezug auf das Silber-Fixing:
The London Silver Market Fixing Ltd.

In Bezug auf das Platin-Fixing:
The London Platinum and Palladium Market fixing committee

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar.

§ 6c Anpassungsereignisse

Nicht anwendbar

Marktstörungen

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börsegeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börsegeschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börsegeschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.

"**Börsegeschäftstage**" sind Tage, an denen planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert, oder (ii) dass kein Preis für einen oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte veröffentlicht wird oder eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Anhang 1

i	Basiswert	Bloomberg	Gewichtung W_i
1	LBMA Gold PM fixing (USD/oz)	GOLDLNPM index	1/3
2	LBMA Silver fixing (USD/oz)	SLVRLN index	1/3
3	LPPM Platinum PM fixing (USD/oz)	PLTMLNPM index	1/3